

Fachtagung der Verbände EVAS, VDP, BBB und bag arbeit am 23.09.19 in Berlin
„Evaluation der AZAV – Ergebnisse und Konsequenzen“

Impulsreferat „Die Entwicklung der BDKS“

Jürgen Banse, VDP Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, auf der heutigen Fachtagung einen kurzen Impuls zum Thema Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS) geben zu dürfen, einem Thema, das viele Arbeitsmarktdienstleister seit Jahren bewegt. Angesichts der Kürze der Zeit werde ich mich in meinen Ausführungen auf die BDKS zu den Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW-Maßnahmen) konzentrieren, zumal derartige Maßnahmen durch das Ihnen allen bekannte Qualifizierungschancengesetz ja weiter an Bedeutung gewinnen sollen. Dabei werde ich auch immer wieder Beispiele aus meiner Heimat Sachsen-Anhalt einflechten, einem Bundesland mit einer noch immer relativ hohen Arbeitslosenquote. Im August lag diese laut Bundesagentur für Arbeit bei 7,1 Prozent, nur die Stadt-Staaten Bremen und Berlin wiesen im letzten Monat eine noch höhere Quote auf.

Schaut man sich an, welche Regelungen im SGB III und in der darauf fußenden AZAV zum BDKS für die FbW-Maßnahmen zu finden sind, wird man nur sehr spärlich gehaltene Vorgaben finden:

In § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III heißt es, dass FbW-Maßnahmen dann von der Zulassung ausgeschlossen sind, wenn „die Maßnahmekosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, die für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.“ Eine weitere Regelung findet sich in § 181 Abs. 8 SGB III, wonach die fachkundigen Stellen die Kostensätze der von ihnen zugelassenen Maßnahmen zu erfassen und der Bundesagentur vorzulegen haben.

Nähere Ausführungen zum BDKS sind entsprechend in der AZAV zu finden, maßgeblich in § 3 Abs. 2, wonach die Bundesagentur u.a. die BDKS für die FbW-Maßnahmen jährlich zu veröffentlichen hat, in § 4 Abs. 2, wonach die Bundesagentur nunmehr bei der Ermittlung der BDKS neben den von den fachkundigen Stellen gemeldeten Maßnahme-Kostensätzen auch die allgemeine Preisentwicklung berücksichtigen **kann** (nicht muss!), und in § 4 Abs. 3, wonach die Bundesagentur ihre Zustimmung auf Überschreitung der eigentlich als Höchstgrenze geltenden BDKS von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen

soll. Letztere Regelung bedeutet somit, dass selbst für eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme, an deren Durchführung ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht (z.B. eine Umschulung im Güter- oder Personalverkehr), eine Überschreitung des hierfür veröffentlichten BDKS nicht in Frage kommt, wenn nicht gleichzeitig die anstelle des Maßnahmeträgers agierende fachkundige Stelle gegenüber dem bundesweit zuständigen Team „FbW-Kostenzustimmung“ im Operativen Service der Arbeitsagentur Halle den Nachweis über die Notwendigkeit von im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen überdurchschnittlichen technischen, organisatorischen oder personellen Aufwendungen führen kann.

Weitere Regelungen z.B. zur konkreten Berechnung der BDKS oder gar zu den für die Berechnung heranzuziehenden Kalkulationsgrößen sind hingegen weder im SGB III noch in der AZAV zu finden und bleiben damit weitestgehend dem internen Handeln der Bundesagentur bzw. deren Ermessen (s. § 4 Abs. 2 AZAV) überlassen.

Zu beachten sind jedoch auch noch die Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III, z.B. hinsichtlich der Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahme-Kalkulationen im Rahmen der Maßnahmezulassung durch die fachkundigen Stellen. Hierzu heißt es auf S. 13 der aktuellen Beiratsempfehlungen u.a.: „Zur Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gehört, dass diese mit einer pädagogisch/methodisch-didaktischen und **wirtschaftlich angemessenen Teilnehmerzahl** konzipiert, zugelassen und durchgeführt wird; **als angemessene Gruppengröße wird eine Teilnehmerzahl von fünfzehn angesehen**. Von dieser Teilnehmerzahl kann aus methodisch-didaktischen oder rechtlichen Gründen abgewichen werden, sofern die räumlichen, personellen und sonstigen Gegebenheiten des Trägers dies erlauben.“

Bevor ich auf die zuvor benannten Regelungen und Empfehlungen zumindest teilweise noch einmal zurückkomme, möchte ich nun auf eine von mir erstellte Tabelle mit beispielhaften beruflichen Weiterbildungen verweisen, der sich die Entwicklung des jeweiligen **BDKS zwischen den Jahren 2013** (hier trat erstmals ein für allgemeinverbindlich erklärter Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche in Kraft) **und dem aktuellen Jahr 2019** entnehmen lässt. **Zu sehen ist hier, dass in dem genannten Zeitraum bei einigen Berufszweigen moderate Steigerungen beim BDKS erfolgten, bei anderen wiederum eher stagnierende Entwicklungen oder gar ein nicht unerheblicher Rückgang.** Zu beachten ist hierbei, dass seit einer Änderung der AZAV im Jahr 2017 die rechnerisch von der Bundesagentur ermittelten BDKS mit einem Preisaufschlag versehen werden können, der sich an der allgemeinen Preisentwicklung orientieren soll. Hierfür zieht die BA laut Antwort der Bundesregierung vom 12.09.18 (Drs. 19/4282) auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE (Drs. 19/3903) den jährlichen Verbaucherpreisindex der „Gütergruppe Bildungswesen“ des Statistischen Bundesamtes heran. Dieser Index lag 2017 bei 1,7 und 2018 bei 1,2 Prozent. Ohne Heranziehung dieses Indexes wären die Entwicklungen bei den BDKS noch problematischer verlaufen.

Wie aber entwickelten sich seit 2013 die Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktdienstleistungsunternehmen, die in der Praxis die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren hatten bzw. haben?

1. Teilnehmerzahlen

Diesbezüglich verweise ich auf das Beispiel Sachsen-Anhalt. Wie Sie der Power-Point-Präsentation entnehmen können, ist hier die Zahl der Neueintritte von Arbeitslosengeld-I- und -II-Beziehern in geförderte Weiterbildungsmaßnahmen von 17.133 (2013) auf 9.817 (2018) gesunken, das entspricht einem **Rückgang um knapp 43 Prozent**. Betrachtet man die Entwicklung der entsprechenden Neueintrittszahlen von Januar bis Mai 2019 (neuere endgültige Zahlen der BA liegen noch nicht vor), kann man zwar einen leichten Anstieg im Vergleich zum diesbezüglichen Vorjahreszeitraum feststellen, der Rückgang gegenüber den Zahlen vom **Mai 2013** gestaltet sich mit **43,6 Prozent** aber sogar noch etwas höher als bei der vorherigen Betrachtung der entsprechenden Jahresentwicklungen.

Zwischenfazit 1: Die Arbeitsmarktdienstleister haben es – zumindest in meinem Bundesland – mit immer weniger Teilnehmern zu tun, die eine Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung absolvieren. Dies hat natürlich auch erhebliche Auswirkungen auf die Anzahl der Teilnehmer, die sich im Durchschnitt in einer Weiterbildungsmaßnahme befinden. Hier geht die BA ja seit vielen Jahren bei den Kalkulationen der BDKS von 15 Teilnehmern aus. Mir ist aber in meinem Bundesland kaum noch eine FbW-Maßnahme bekannt, in der eine zweistellige Teilnehmerzahl erreicht wird. Damit bin ich jedoch in guter Gesellschaft, denn die Bundesregierung (und somit auch die BA) weiß laut eigenen Aussagen ebenfalls nicht, wie viele Teilnehmer sich durchschnittlich bundesweit in entsprechenden Maßnahmen befanden oder befinden, da die BA nur Eintritts- und Bestandszahlen insgesamt ermittelt (s. Antwort Bundesregierung Drs. 19/4282, Frage 16).

Das bedeutet: **Die Teilnehmerzahl 15, auf die die BA bei der Kalkulation der BDKS stets zurückgreift, und die auch in den Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III eine gewichtige Rolle spielt, ist offenbar schon längst nicht mehr belegt und erscheint damit als willkürlich.**

2. Personalkosten

Nach wie vor werden die Kosten der Arbeitsmarktdienstleister, die für die Umsetzung der Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, durch die Personalkosten dominiert. Deshalb ist bei einer Bewertung der BDKS auch unbedingt die Entwicklung des Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche zu berücksichtigen.

Wie Sie meiner Folie entnehmen können, **ist der zum 01.07.2013 eingeführte Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche bis zum laufenden Jahr 2019 in den neuen Bundesländern um rund 40,4 Prozent gestiegen, bis 2022 werden es sogar 57,3 Prozent sein.**

Damit Sie mich nicht falsch verstehen: Ich spreche mich nicht gegen einen Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche aus und die hierbei zu beobachtenden Steigerungen. Ich plädiere aber sehr wohl mit großem Nachdruck dafür, dass sich diese Steigerungen bei der jährlichen Ermittlung der BDKS adäquat wiederfinden lassen, was bislang nicht einmal im Ansatz der Fall ist. **Hinzu kommt außerdem die bundesweit sehr angespannte Fachkräftesituation auch bezüglich Lehrkräften oder Sozialpädagogen.** Der vor allem in den neuen Bundesländern zu beobachtende Lehrkräftemangel z.B. an den berufsbildenden Schulen führt nämlich dazu, dass gerade Dozenten mit Hochschulabschluss, die bisher in der beruflichen Weiterbildung tätig waren, mit Kussband in den staatlichen Schuldienst übernommen werden, in dem natürlich auch ganz andere finanzielle Konditionen – bis hin zur Verbeamtung – geboten werden können. Somit dürfte der in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegene Weiterbildungs-Mindestlohn bei vielen Arbeitsmarktdienstleistern längst nicht mehr ausreichend sein, um qualifizierte neue Dozenten oder Sozialpädagogen zu finden bzw. diese im Unternehmen zu halten.

Zwischenfazit 2: Die in den letzten Jahren ganz überdurchschnittlich gestiegenen Personalkosten bei den Arbeitsmarktdienstleistern werden durch die BDKS gar nicht oder nur sehr unzureichend kompensiert, im Falle gesunkener BDKS dürfte völlig fraglich sein, inwiefern man bei entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen überhaupt noch von einer auskömmlichen Finanzierung sprechen kann.

3. Sonstige Kosten der Arbeitsmarktdienstleister + Qualifizierungschancengesetz

Die Kostensteigerungen der letzten Jahre haben natürlich auch vor den Mieten, Energiekosten, Materialkosten (z.B. Metalle bei Schweißerqualifizierungen), den erhöhten Aufwand bei der Zulassung von Weiterbildungsmaßnahmen oder notwendigen Handwerkerleistungen nicht halt gemacht. Auch hiermit scheinen sich bisher weder die Bundesregierung noch die BA ernsthaft beschäftigt zu haben. In der schon mehrfach zitierten Antwort der Bundesregierung auf die Parlamentarische Anfrage der LINKEN heißt es zu Frage 11 wörtlich: *„Bei der Ermittlung der B-DKS betrachtet die BA nur das Endergebnis (Unterrichtskostensatz) und nicht die Teilkomponenten, die den Unterrichtskostensatz beeinflussen können. ... Informationen zu von Arbeitsmarktdienstleistern tatsächlich zu tragenden Kostenpositionen bzw. deren Entwicklung über die Zeit liegen der Bundesregierung nicht vor.“*

Somit ist es für die Bundesregierung offenbar auch unerheblich, wenn weitere Kostensteigerungen bei Arbeitsmarktdienstleistern auftreten, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben entstehen, z.B. zum Datenschutz, zum Arbeitsschutz, zum Qualitätsmanagement (inkl. Dokumentation) oder zur Diversität. Alle diese Regelungen haben durchaus ihre Berechtigung, deren finanzielle Auswirkungen spielen aber bei der Festlegung der BDKS durch die Bundesagentur für Arbeit ebenfalls eher keine Rolle, was die Situation der Arbeitsmarktdienstleister weiter verschärft.

Wie aber sollen die Weiterbildungseinrichtungen unter solchen Voraussetzungen **notwendige Investitionen in ihre technische Ausstattung und Qualifizierung ihrer eigenen Mitarbeiter** vornehmen? Dies wird nur den wenigsten Arbeitsmarktdienstleistern möglich sein, der größte Teil hingegen beklagt auch mit Blick auf die seit langem unzureichenden BDKS einen jahrelangen Investitionsstau, der vor allem mit Blick auf die Zielrichtung des **Qualifizierungschancengesetzes** alles andere als förderlich ist.

Dass die BDKS auch hier Anwendung finden sollen, ist angesichts des **sehr individuellen Qualifizierungsbedarfes** in den Unternehmen erst recht nicht nachvollziehbar. In einem Bundesland wie Sachsen-Anhalt, das **fast ausschließlich klein- und mittelständische Unternehmen aufweist**, können in der Regel nur einzelne Mitarbeiter – zumal angesichts voller Auftragsbücher – für berufliche Qualifizierungen von ihren Arbeitgebern freigestellt werden. In jenen bislang eher seltenen Fällen sind die Anforderungen der Unternehmen an die jeweilige Weiterbildung nicht nur höchst individuell, sondern sie erwarten in der Regel auch, dass ihre Mitarbeiter mit Hilfe modernster Technik geschult werden.

Schaut man sich aber beispielsweise den aktuellen Bundesdurchschnittskostensatz für die Weiterbildung einer Fachkraft im Bereich Informatik oder anderer IKT-Berufe an, beträgt dieser gegenwärtig 8,78 € pro Teilnehmerstunde. Ein Handwerksunternehmen würde sicherlich für eine erbrachte Dienstleistung ca. das Zehnfache diesen Kostensatzes ihren Kunden in Rechnung stellen, im Bereich der Weiterbildungsmaßnahmen ist es – gerade in den neuen Bundesländern – jedoch nahezu ausgeschlossen, dass zeitgleich 10 Mitarbeiter*innen eines oder mehrerer Unternehmen eine geförderte Weiterbildung mit einem identischen Qualifizierungsinhalt absolvieren werden. Außerdem sollen ja im BDKS nicht nur die Personal-, sondern auch sämtliche anderen Kosten enthalten sein, die bei der Durchführung der Qualifizierung entstehen. Ein Handwerksunternehmen würde diese Kosten natürlich gesondert geltend machen.

Zwischenfazit 3: Der BDKS berücksichtigt nicht nur die Personalkosten eines Arbeitsmarktdienstleiters, sondern auch dessen sonstigen gestiegenen Kosten

sowie die sehr individuellen Weiterbildungsbedarfe insbesondere von Arbeitnehmern ebenfalls gar nicht oder nur sehr unzureichend.

4. Kostenzustimmung bei Überschreitung der BDKS

In einer kürzlich veröffentlichten Präsentation der Bundesagentur für Arbeit rüffelt diese die Arbeitsmarktdienstleister. Sie sollten nicht vom BDKS ausgehend ihr Konzept der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme erstellen, sondern vom Konzept ausgehend die benötigten Maßnahmekosten kalkulieren. **Würden die Träger letzteres tatsächlich realistisch tun, würde wohl der BDKS angesichts der zuvor dargestellten Kostenentwicklungen in den allermeisten Fällen nicht unerheblich überschritten werden.**

Vor diesem Hintergrund verwundert es zunächst, dass die Anträge der Träger auf Kostenüberschreitung beim Operativen Service in Halle weiterhin sehr überschaubar sind (laut BA gab es 2018 insgesamt 1.918 entsprechende Anträge bundesweit). Hierfür gibt es aber nachvollziehbare Erklärungen:

- Die Arbeitsmarktdienstleister können selbst nicht entsprechende Anträge auf Kostenüberschreitungen (zumal für jede Maßnahme einzeln) beim Operativen Service Halle einreichen, sondern nur über ihre fachkundigen Stellen, was somit in aller Regel bestimmte zusätzliche Kosten auslöst. Wird der Antrag durch den Operativen Service abgelehnt, kann mit einer neuen bzw. verbesserten Begründung ein erneuter Antrag auf Kostenzustimmung gestellt werden, was für den Träger mit weiteren Kosten gegenüber seiner fachkundigen Stelle verbunden ist.
- Die Kostenzustimmung ist – wie oben ausgeführt – von verschiedenen Faktoren abhängig, nicht nur vom besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme. Gelingt es einem Träger bzw. dessen fachkundiger Stelle nicht, zusätzlich auch noch einen überzeugenden Nachweis dafür zu erbringen, dass für die Durchführung der speziellen Maßnahme überdurchschnittliche technische, organisatorische oder personelle Aufwendungen erforderlich sind, wird der Antrag gemäß den Vorgaben der AZAV zwangsläufig abgelehnt. Die Nachweise von entsprechenden Kostensteigerungen seit der letzten Maßnahmezulassung werden in der Regel nicht als ausreichend erachtet.
- Zudem sind für viele Arbeitsmarktdienstleister die Erfolgsaussichten für derartige Anträge auf Kostenüberschreitung nicht hinreichend einschätzbar, da es hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen an der notwendigen Transparenz fehlt (z.B. fehlende klar definierte und nachprüfbar Kriterien, unter welchen Voraussetzungen ein „besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse“ gegeben ist).

Gesamtfazit:

Zusammenfassend muss somit konstatiert werden, dass die bislang veröffentlichten BDKS für Weiterbildungsmaßnahmen weder die gestiegenen personellen noch die sonstigen Kosten der Arbeitsmarktdienstleister in hinreichender Weise abbilden. Erschwerend kommt hinzu, dass sich in den letzten Jahren die Anzahl der durch eine berufliche Weiterbildung geförderten Teilnehmer stark rückläufig gestaltete (auch mit einer entsprechenden negativen Auswirkung auf die durchschnittliche Teilnehmerzahl je Weiterbildungsmaßnahme) und dass die Qualifizierungsbedarfe der Teilnehmer – gerade derjenigen, die über das Qualifizierungschancengesetz fit für die digitale Zukunft gemacht werden sollen – immer individueller werden. Außerdem werden die BDKS auf der Grundlage von Daten des zurückliegenden Jahres ermittelt, für den Arbeitsmarktdienstleister aber haben sie bei einer Neuzertifizierung einer Weiterbildungsmaßnahme in der Regel Auswirkungen auf die kommenden drei Jahre. Auch das Stellen eines Antrages auf Zustimmung zur Überschreitung eines BDKS löst dieses Problem nur unzureichend, zumal ein solcher Antrag für einen Arbeitsmarktdienstleister in der Regel mit zusätzlichen Kosten bei höchst unklaren Erfolgsaussichten verbunden ist, was die niedrige Anzahl entsprechender Anträge erklärt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin an das Ende meiner Ausführungen gelangt. Ich hoffe, dass in der heutigen Veranstaltung Lösungsansätze dafür entwickelt werden, das System der Ermittlung der BDKS künftig transparenter und realitätsnäher hinsichtlich der Kostenentwicklungen (auch während des Zulassungszeitraums) sowie der Kursgröße auszugestalten. Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit.

Fachtagung „Evaluation der AZAV – Ergebnisse und Konsequenzen“
am 23.09.19 in Berlin

Impulsreferat „Die Entwicklung des BDKS“

Rechtsquellen:

- § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III:

*„Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn ...
die Maßnahmekosten über den **durchschnittlichen Kostensätzen** liegen, die für das
jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, **es sei denn**,
die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten
Maßnahmekosten zu.“*

- § 181 Abs. 8 SGB III:

*„Die fachkundige Stelle hat die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen zu
erfassen und der Bundesagentur vorzulegen.“*

- § 3 Abs. 2 AZAV:

„Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht jährlich die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 und § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“

- § 4 Abs. 2 + 3 AZAV:

*„(2) Die Bundesagentur für Arbeit **kann** bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze neben den ihr nach § 181 Absatz 8 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegenden Daten auch die allgemeine Preisentwicklung berücksichtigen.“*
(Anmerkung: Diese Regelung gilt erst seit 2017.)

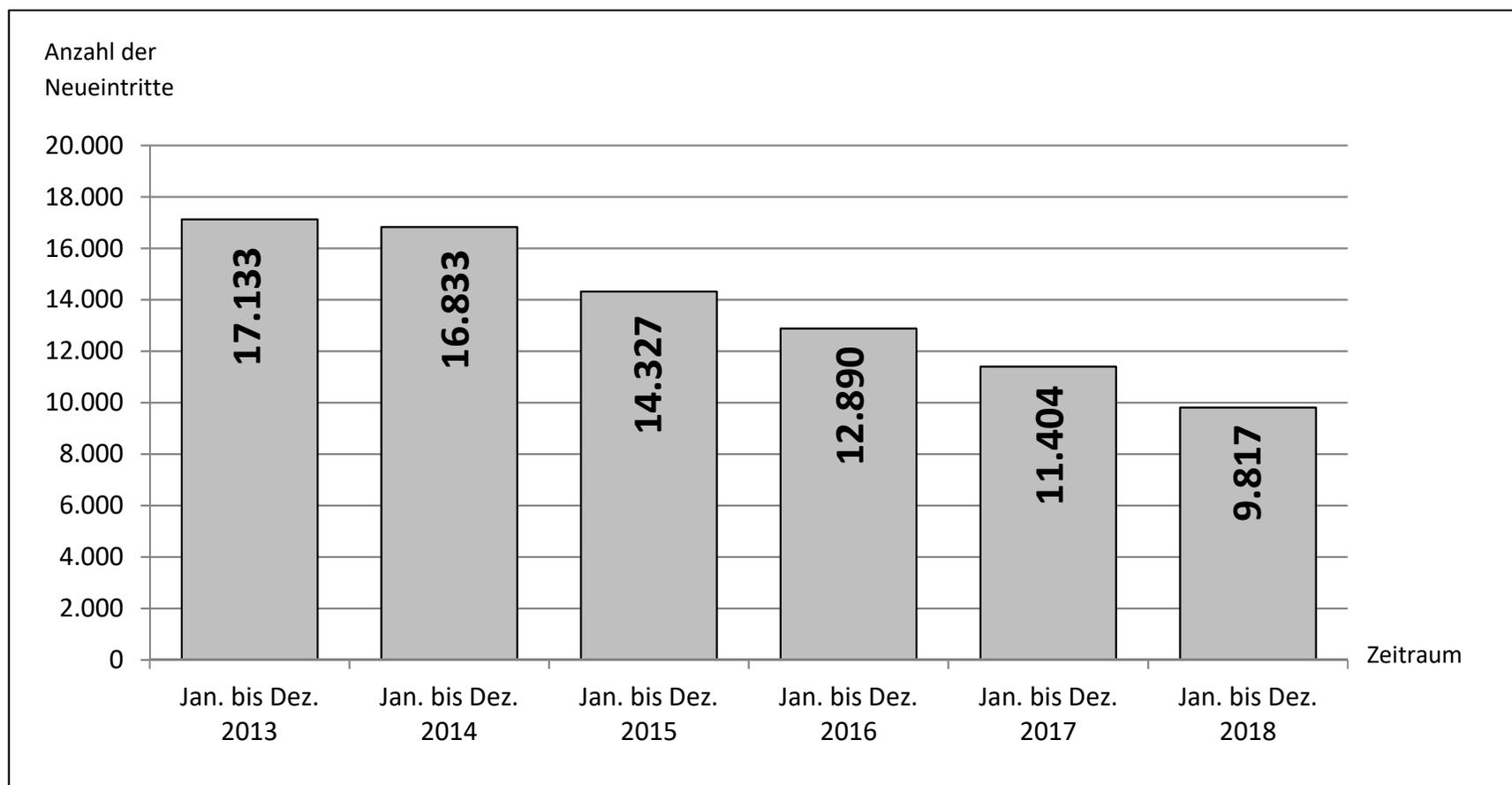
„(3) Die Bundesagentur für Arbeit soll ihre Zustimmung nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.“

Entwicklung der von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS) für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (Auszug)

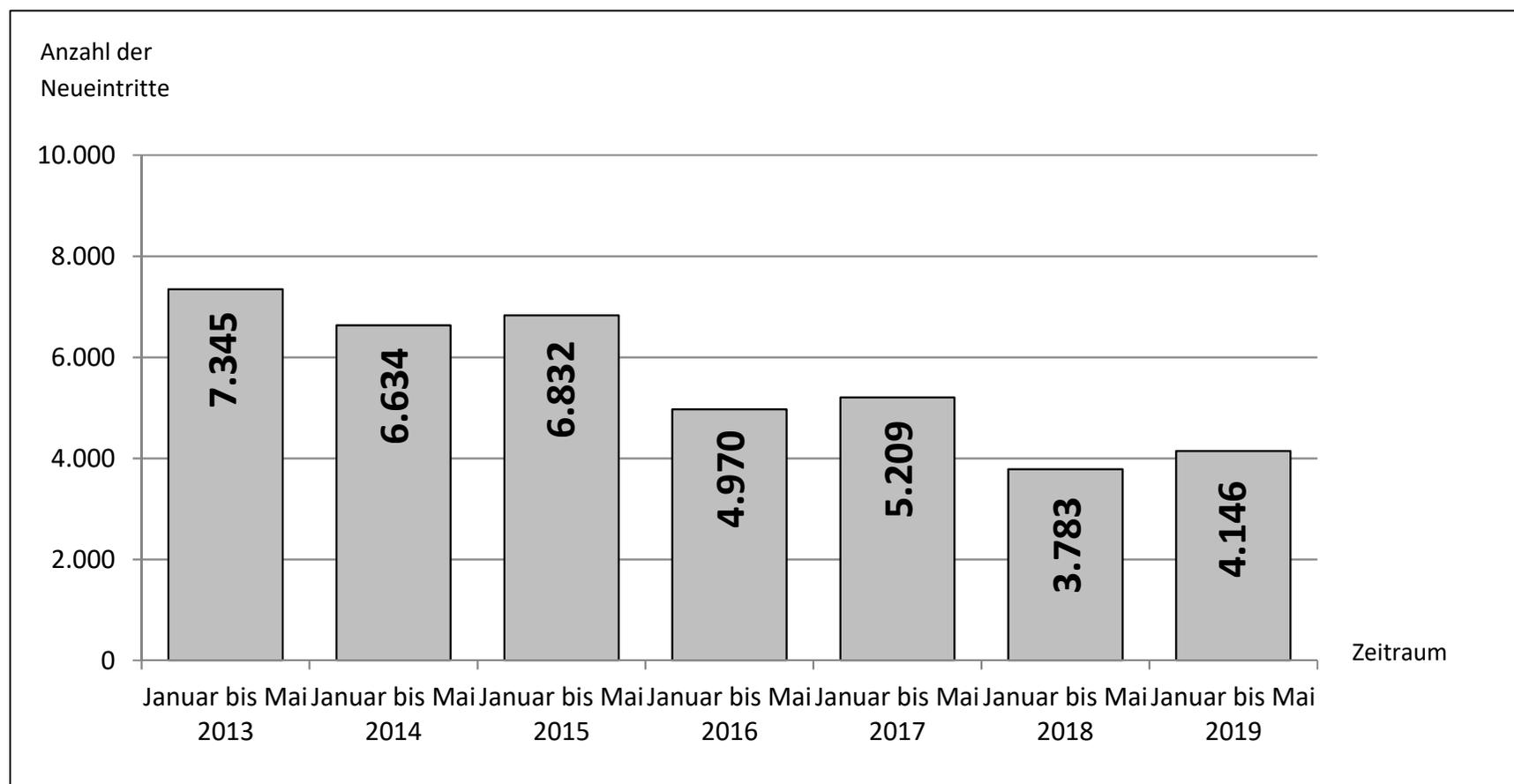
§ 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III: „Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn ... 3. die Maßnahmekosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, die für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.“

Kurzbezeichnung nach Klassifikation der Berufe	BDKS 2013	BDKS 2019	Proz. Entwicklung
Metallerzeugung, Metallbearbeitung, Metallbau (Fachkraft)	6,55 €	6,98 €	+ 6,6 %
Wolfram-Inertgasschweißen: Stahl	15,07 €	15,19 €	+ 0,8 %
Wolfram-Inertgasschweißen: Aluminium	17,18 €	17,11 €	- 0,4 %
Spanende Metallbearbeitung (Spezialist)	8,61 €	8,75 €	+ 1,6 %
Mechatronik-, Energie- u. Elektroberufe (Fachkraft)	7,00 €	7,70 €	+ 10,0 %
Informatik und andere IKT-Berufe (Fachkraft)	8,85 €	8,78 €	- 0,8 %
Umschulungen (Güter-/Personenverkehr)	11,05 €	10,35 €	- 6,3 %
Medizinische Gesundheitsberufe (Experte)	6,69 €	6,66 €	- 0,4 %

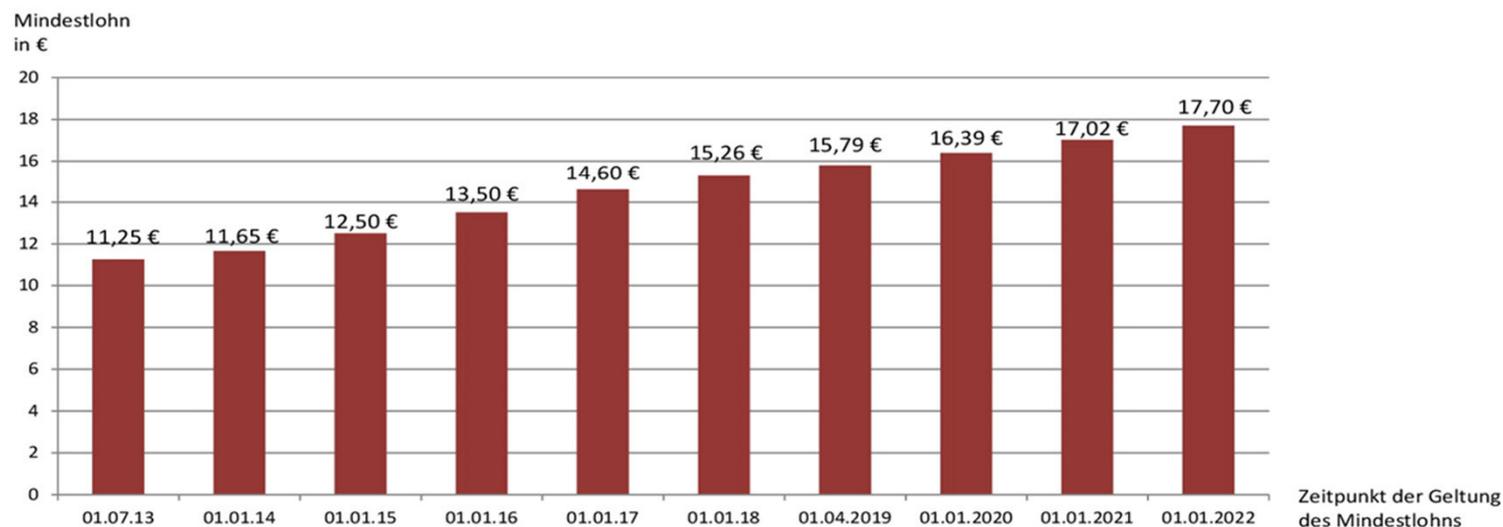
Anzahl der Neueintritte von Arbeitslosengeld-I- und -II-Empfänger/innen in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW): Entwicklungen in Sachsen-Anhalt (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)



Anzahl der Neueintritte von Arbeitslosengeld-I- und -II-Empfänger/innen in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW): Entwicklungen in Sachsen-Anhalt (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)



Entwicklung des für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche in den ostdeutschen Bundesländern^{1;2;3}



¹Ein einheitlicher Mindestlohn für die alten und neuen Bundesländer gilt erst seit dem 01.01.17.

²Dieser Mindestlohn gilt für die pädagogisch tätigen Arbeitnehmer/innen an solchen Weiterbildungseinrichtungen, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsleistungen auf der Grundlage der SGB II + III erbringen.

³Der Mindestlohn ab 2019 trat erst zum 01.04.19 in Kraft. Die hier dargestellten Mindestlohnstufen gelten für pädagogisch tätige Mitarbeiter/innen, die von ihrer Qualifikation her der sog. Gruppe 2 (s. Anlage zur Fünften Aus- und Weiterbildungsdienstleistungsarbeitsbedingungenverordnung) zuzuordnen sind.

Sonstige Kosten der Arbeitsmarktdienstleister + Qualifizierungschancengesetz

Antwort der Bundesregierung vom 12.09.18 auf Parl. Anfrage DIE LINKE (Drs. 19/4282, Antwort zu Frage 11):

„Bei der Ermittlung der B-DKS betrachtet die BA nur das Endergebnis (Unterrichtskostensatz) und nicht die Teilkomponenten, die den Unterrichtseinsatz beeinflussen können. ... Informationen zu von Arbeitsmarktdienstleistern tatsächlich zu tragenden Kostenpositionen bzw. deren Entwicklung über die Zeit liegen der Bundesregierung nicht vor.“

↪ Keine oder unzureichende Berücksichtigung von tatsächlichen Kostenentwicklungen, u.a.

- von Mietkosten
- von Energiekosten
- von Materialkosten
- der erhöhten Kosten bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch immer stringenteren Vorgaben der DakkS
- von Kosten für notwendige Handwerkerleistungen
- aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. zum Datenschutz, Arbeitsschutz, Qualitätsmanagement inkl. Dokumentation)
- durch notwendige Investitionen in die technische Ausstattung der Arbeitsmarktdienstleister und in die notwendige Qualifizierung eigenen Personals

Fazit:

- bislang veröffentlichte BDKS berücksichtigen weder gestiegene Personal- noch sonstige Kostenentwicklungen bei den Arbeitsmarktdienstleistern
 - rückläufige Teilnehmerzahlen in FbW-Maßnahmen; 15 Teilnehmer/Kurs sind nur noch in Ausnahmefällen zu erreichen
 - immer individuellere Weiterbildungsbedarfe vor allem von Angestellten (Zielrichtung des Qualifizierungschancengesetzes!)
 - Antrag auf Überschreitung des BDKS hilft nur in wenigen Fällen
- ⇒ **Das aktuelle System der BDKS im Bereich der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen muss dringend reformiert werden!**